

Vorlage Nr.: BV/063/2025
öffentlich

| Beratungsfolge | | Sitzungstermin | TOP | Status | Abstimmungsergebnis | | |
|----------------------|--------------|----------------|-----|--------|---------------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| Bauausschuss | Vorberatung | 30.09.2025 | | Ö | | | |
| Verwaltungsausschuss | Entscheidung | 28.10.2025 | | N | | | |

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Ausweisung und Festsetzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik - Änderungs- und Aufstellungsbeschluss

Anlagen:

1. Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau
2. Lageplanausschnitt mit Änderungs- und Geltungsbereichen

Bezug: Vorlage 0039/2024

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hat sich mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen zu erreichen. Dazu zählt eine installierte Leistung von mindestens 65 Gigawatt aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) bis Ende 2035. Davon sollen 50 GW auf bereits versiegelten Flächen und Dachflächen und 15 GW in Form von sogenannten Freiflächen-Photovoltaikanlagen realisiert werden. Dies entspricht einem Anteil der Landesfläche von 0,5%. Heruntergebrochen auf das Stadtgebiet von Soltau entspricht dies einem Anteil von ca. 102 ha Fläche. In Relation der Flächengrößen von Niedersachsen und Soltau entspricht dies einer auf Freiflächen zu installierender Leistung in Soltau von ca. 64 MW.

Um die Ausweisung der dafür nötigen Flächen zu steuern hat der Rat der Stadt Soltau am 18.06.2024 einen Kriterienkatalog für die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in der Stadt Soltau als städtebauliches Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verabschiedet (vgl. Vorlage Nr. 0039/2024).

Bis zu dem im Kriterienkatalog genannten Stichtag 28.02.2025 wurden insgesamt 14 Projekte im Stadtgebiet eingereicht. Im Anschluss wurden die eingereichten Projekte geprüft und es wurde ein Vorzugsprojekt herausgefiltert.

Für dieses Projekt, welches an den Gemarkungsgrenzen von Mittelstendorf und Meiern verortet ist (siehe Anlage 2), soll in der Sitzung der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die dafür notwendige Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau gefasst werden.

In der Sitzung wird durch die Verwaltung ergänzend vorgetragen.

Für den Beschluss über die Aufstellung von Bauleitplänen ist der Verwaltungsausschuss zuständig (§ 76 NKomVG).

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind Kosten verbunden. Für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gem. § 12 Abs. 1 BauGB u.a. ein Durchführungsvertrag mit der Vorhabenträgerin zu schließen. In diesem Vertrag wird die Übernahme sämtlicher Planungskosten durch die Vorhabenträgerin geregelt.

3. Beschlussvorschlag:

Für den in Anlage 2 der Vorlage dargestellten Geltungsbereiche in den Gemarkungen Mittelstendorf und Meinern werden die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Ausweisung und Festsetzung von Fläche für Freiflächen-Photovoltaik eingeleitet.